

Untergliederung für das übernächste Planjahr fest. Dabei sind anzugeben:

1. alle in Handelsabkommen festgelegten Importe (Land, Planposition, Bezeichnung, Wert und Menge);
2. die Importe, die mit UnWiderruflichkeitserklärungen bereits veranlaßt sind (Land, Planposition, Bezeichnung, Wert und Menge, Verantwortungsbereich, Verbraucher);
3. die Importe, die zentral bilanziert werden und von den Verantwortungsbereichen nicht zu planen sind (Land, Planposition, Bezeichnung, Wert und Menge). Diese Erzeugnisse sind gemeinsam vom Volkswirtschaftsrat und der Staatlichen Plankommission festzulegen;
4. die Spezialisierungsbeschlüsse.

(2) Der Volkswirtschaftsrat erhält von der Staatlichen Plankommission Importkennziffern im Umfange des Bilanzverzeichnisses einschließlich der wertmäßigen Gesamtreserve.

(3) Die Abteilungen des Maschinenbaus des Volkswirtschaftsrates schlüsseln die Importkennziffern auf die für die Produktion verantwortlichen WB auf. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Festlegungen gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 beachtet werden und die WB davon Kenntnis erhalten. 2 Exemplare der Dokumente der aufgeschlüsselten Importkennziffern sind gleichzeitig dem Staatlichen Maschinen-Kontor zu übergeben.

(4) Die für die Produktion verantwortlichen WB erarbeiten auf der Grundlage der Festlegungen des Abs. 1,

1. der Importkennziffern,
2. der Festlegungen gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 4,
3. der Bedarfsanforderungen der Verbraucher,

pro Planposition einen Importplanvorschlag in fünfacher Ausfertigung und übergeben davon 1 Exemplar der zuständigen Abteilung des Maschinenbaus des Volkswirtschaftsrates mit einem Exemplar der Einzelanträge, 1 Exemplar der Abteilung Außenhandel des Volkswirtschaftsrates und 2 Exemplare dem Staatlichen Maschinen-Kontor. Dem Importplanvorschlag für das Staatliche Maschinen-Kontor sind die Einzelanträge der Verbraucher in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

(5) Die für die Produktion verantwortlichen WB haben dafür zu sorgen, daß in den Importplanvorschlägen die sich aus Spezialisierungsbeschlüssen ergebenden notwendigen Importe auch in den Fällen mit eingearbeitet werden, in denen keine Anträge bestimmter Verbraucher vorliegen.

(6) Soweit Positionen aus langfristigen Handelsabkommen bzw. aus Spezialisierungsbeschlüssen durch die Importforderungen der Verbraucher nicht ausgeschöpft werden, haben die VVB Vorschläge für die Auslastung und Spezifizierung zu machen und im Rahmen der Gesamtkennziffer für den Import entsprechende Importanträge beizufügen. Erfolgt keine Ausschöpfung der Positionen aus langfristigen Handelsabkommen bzw. aus Spezialisierungsbeschlüssen, so hat die VVB schriftlich eine entsprechende Begründung abzugeben. Die Abteilungen des Maschinenbaus des Volkswirtschaftsrates müssen in solchen Fällen eine offizielle Verzichtserklärung mit Begründung an die Staatliche Plankommission geben.

(7) Importanträge von Verbrauchern, die durch die für die Produktion verantwortliche VVB abgelehnt wurden, sind mit entsprechender Begründung und einem anderen Liefernachweis an das übergeordnete Organ des Verbrauchers zurückzu reichen.

(8) Die durch die Abteilungen des Maschinenbaus des Volkswirtschaftsrates geprüften Importplanvorschläge sind über das Staatliche Maschinen-Kontor den zuständigen Außenhandelsunternehmen zuzuleiten.

(9) Nach Überprüfung der Importplanvorschläge hinsichtlich der Realisierungsmöglichkeiten und der Richtigkeit der Angaben durch die Außenhandelsunternehmen erfolgt unter Verantwortung der zuständigen Abteilungen des Maschinenbaus des Volkswirtschaftsrates die Abstimmung des Importplanes mit den Außenhandelsunternehmen. Zu diesen Abstimmungen sind gegebenenfalls die für die Produktion verantwortlichen VVB hinzuzuziehen. Die technisch-organisatorische Vorbereitung und Leitung dieser Abstimmung erfolgt durch das Staatliche Maschinen-Kontor.

(10) Auf Grund der abgestimmten Ergebnisse wird durch die zuständigen Abteilungen des Maschinenbaus des Volkswirtschaftsrates der Importplanvorschlag nach Planpositionen und Außenhandelsunternehmen erarbeitet und bestätigt. Vor Bestätigung ist eine Abstimmung mit den Verantwortungsbereichen durchzuführen.

(11) Nach Bestätigung erfolgt durch die zuständigen Abteilungen des Maschinenbaus des Volkswirtschaftsrates in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Maschinen-Kontor die Übergabe des Importplanes (mit Einzelanträgen) an die VVB, die für die Produktion der Erzeugnisse verantwortlich sind.

(12) Die VVB, die für die Produktion der Erzeugnisse verantwortlich sind, übergeben den übergeordneten Organen der Verbraucher ein bestätigtes Exemplar der Einzelanträge.

§ 43

Importbedarfsplanung

(1) Die Verbraucher erarbeiten auf dem Vordruck „Importvorschlag“ (KmvI 6) einen Importbedarfsplan je Erzeugnis in siebenfacher Ausfertigung und übergeben diesen ihrem übergeordneten Organ.

(2) Ausgenommen sind die Erzeugnisse, die im Handelsprogramm des Produktionsmittel-Großhandels enthalten und im Bilanzverzeichnis besonders gekennzeichnet sind (Bilanzart H).

(3) Die übergeordneten Organe überprüfen die Importforderungen der Betriebe, bestätigen sie im Abschnitt II des Vordruckes KmvI 6 und übergeben sie in fünfacher Ausfertigung den für die Produktion verantwortlichen VVB. 1 Exemplar ist dem zuständigen Verantwortungsbereich einzureichen.

(4) Für die im Bilanzverzeichnis besonders gekennzeichneten Positionen des Handelsprogramms des Produktionsmittel-Großhandels übergeben die Verbraucher ihre spezifizierten Forderungen in Form eines Vertragsangebotes direkt den örtlich bzw. fachlich zuständigen Betrieben des Produktionsmittel-Großhandels.

(5) Die Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels erarbeiten für die Positionen, für die sie verantwortlich sind, einen Importplanvorschlag in fünfacher Ausfertigung und übergeben ihn direkt den für die Produktion verantwortlichen VVB. Eine Durchschrift ist an das Staatliche Maschinen-Kontor zu übergeben.